



HISTORISCHE
SCHÜTZEN
SCHWEIZ

TIREURS
HISTORIQUES
SUISSE

TIRATORI
STORICI
SVIZZERA

HISTORISCHE SCHIESSEN:
LEBENDIGE DENKMÄLER SCHWEIZERISCHER WERTE

INFORMATIONSBROSCHÜRE ZIELHANGSANIERUNGEN UND KUGELFÄNGE ©2022 mit Hinweisen zu Sanierungen mit Augenmass



INHALTSVERZEICHNIS:

1. Vorwort	3
Fachbegriffe und verwendete Abkürzungen	3
2. Zuständigkeiten	4
3. Schiessanlagen	5
4. Gesetzesvollzug in der Praxis	6
5. Finanzen: VASA-Abgeltung	7
6. Betroffene (Kostenparteien)	7
7. Häufig gestellte Fragen	8
8. Zusammenfassung und Zielsetzungen	12
9. Massgebende Literatur und Links	13
Hinweise Copyright, Haftungsausschluss, Kontakte	13

1. Vorwort

Das revidierte Umweltschutzgesetz (USG) soll noch dieses Jahr in den Räten verabschiedet und vermutlich per 1.01.2024 in Kraft gesetzt werden. Darin sind auch Neuerungen zu den Altlasten auf Schiessplätzen bzw. zu den Verantwortlichkeiten der Schützengesellschaften enthalten. Diese Neuheiten, die vorab auf den Motionen Amstutz (2015) und Salzmann (2018) beruhen, haben wegen kontroversen Informationen und wegen den verschiedenen Handhabungen der Kantone zu Verunsicherungen geführt, was unsere bisherigen Beratungen der Schützengesellschaften ergeben haben.

Aus diesen Gründen wurde die vorliegende Broschüre erarbeitet, welche den Vereinen (nicht nur denjenigen der Historischen Schiessanlässe bzw. Feldschiessen) zu den Themen Sanierung von Altlasten nützliche Hinweise gibt. Sie ergänzt die bereits existierende detaillierte „Check-Liste Zielhangsanierung“ der Historischen Schützen Schweiz HSS (s. Kap. 9. Literatur). Beide Dokumente sind die Basis für Überlegungen zur Planung und zur Sanierung mit Augenmass (sofern eine solche überhaupt in Betracht gezogen werden muss).

Fachbegriffe und verwendete Abkürzungen

Behörden:

BAFU	Bundesamt für Umwelt (vormals BUWAL)
VBS	Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Gesetze und Verordnungen des Bundes:

AltIV	Altlastenverordnung
USG	Umweltschutzgesetz
VBBö	Verordnung über Belastungen des Bodens
VVEA	Abfallverordnung

Finanzen:

VASA	Fonds des Bundes
KAf	Kant. Abfallfonds

Andere Fachbegriffe:

HSS	Historische Schützen Schweiz
KbS	Kataster belasteter Standorte
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
Pb	Blei
Sb	Antimon
ppm	Konzentration Schadstoffe \triangleq mg/kg

<u>Verhaltensstörer</u>	(Schützengesellschaft)	} = Verursacher / Störer
<u>Zustandsstörer</u>	(Landeigentümer, Pächter, Mieter udgl.)	

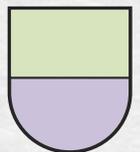
2. Zuständigkeiten



a. Bund

Erlass des USG sowie der ergänzenden Verordnungen (AltIV, VBBo, VVEA) und Vollzugshilfen. Das revidierte USG betrifft im speziellen auch Neureglungen für das Schiesswesen:

- Alle Schiessanlagen, die noch nicht saniert worden sind, und die sanierungsbedürftig sind, müssen bis im (vermutlich) 2040 saniert sein (aufgelassene, noch in Betrieb stehende und solche, die stillgelegt werden sollen).
- Gegenwärtig darf weiter geschossen werden, wenn die Schiessanlagen termingerecht saniert bzw. umwelttechnisch nachgerüstet worden sind. Noch nicht sanierte oder technisch ausgerüstete Schiessanlagen müssen dies nachholen, diesbezüglich sind Regelungen und Terminvorgaben zu beachten (s. nachfolgende Kapitel).
- Im USG sind die Motionen Amstutz (2015) und Salzmann (2018) integriert, welche Ausnahmen bzw. Lockerungen für die Historischen Schiessen und Feldschiessen betreffen (Fortsetzung dieses historischen Erbes) und auch die Subventionsansätze aus dem VASA-Fonds des Bundes neu regeln.
- Beteiligt sich wo gegeben an den Kosten (Finanzierung aus dem VASA-Fonds).



b. Kantone

Sind für den Vollzug des USG zuständig. Je nach Kanton sind noch zusätzliche Erlasse (Regelungen, Wegleitungen, Leitfaden etc.) zu beachten.

- Erfassen schrittweise die Schiessanlagen und nehmen diese im KbS auf. Im KbS ist definiert, ob es sich um untersuchungs- bzw. sanierungspflichtige Schiessanlagen handelt, sowie (in der Regel) auch eine Priorisierung. Da noch sehr viele Schiessanlagen zu untersuchen sind, legen die Kantone ergänzende Priorisierungsstufen fest. In der Regel stehen erstprioritär diejenigen Anlagen zur Diskussion, die sich in einem Gewässer- oder in einem anderen umweltrelevanten Schutzbereich bzw. in einer sonstigen Gefahrenzone befinden.
- Koordinieren insbesondere das Subventionswesen (VASA-Fonds, eventuelle Kantonsbeiträge, eventuelle Gemeindebeiträge) und legen die Beitragsschlüssel der Kostenparteien fest (s. Kap.6).
- Im speziellen begleiten sie die Untersuchung, Überwachung und Sanierung und sind sodann zuständig für die Abnahme der instandgestellten Schiessanlagen (für die sicherheitsrelevanten Aspekte in Zusammenarbeit mit dem Schiessoffizier des Kreises).
- Können sich an den Kosten aus den KAF beteiligen (sofern Rechtsgrundlage vorhanden).



c. Gemeinden

Sind zuständig für 300-m-Anlagen, auf denen das Obligatorische geschossen wird.

- Wo die Delegationsnormen erfüllt sind, sind die Gemeinden auch für die erforderlichen Baubewilligungen zuständig (anderenfalls die Kantone).
- Beteiligen sich an den Kosten für die 300-m-Anlagen, für alle anderen Anlagen nur wenn die Rechtsgrundlage vorhanden ist.



d. Schützengesellschaften

Wirken in Zusammenarbeit mit dem Landeigentümer proaktiv und koordinativ mit an der Umsetzung der behördlichen Vorgaben.

- Sie bestimmen wer mit den Untersuchungen und den Sanierungen beauftragt werden soll.
- Sie können die Voruntersuchungen auch freiwillig vorgezogen durchführen.
- Sie leiten / koordinieren in der Regel die Durchführung der erforderlichen Arbeiten.
- Sie stellen die Restfinanzierung (nach Abzug der Subventionen) für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung sowie für die Einrichtungen sicher.

3. Schiessanlagen

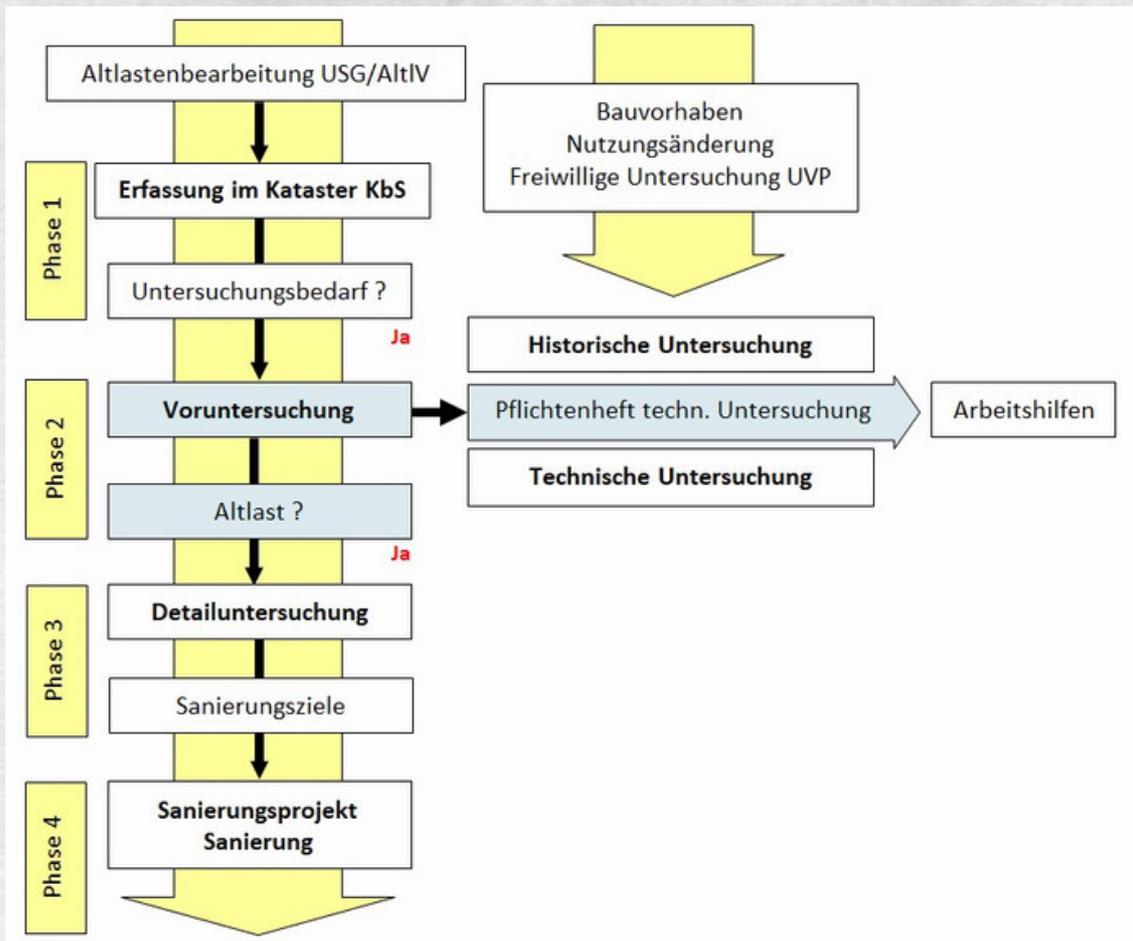


- a. 300-m-, 50-m- und 25-m-Anlagen
- b. Jagdschützen- und Tontauben-Schiessanlagen
- c. Combat-Schiessanlagen
- d. Feldstände (u.a. für die Historischen Schiessanlässe und die Feldschiessen)
- e. Gewerbliche Schiessanlagen
- f. Spezialanlagen für Militär, Polizei und Sicherheitsfirmen

- Schuss in ein Kugelfangsystem
- Schuss in den Boden / Zielhang (Wall)
- Schuss in Wald / Gehängeschuttkegel / Felswand



4. Gesetzesvollzug in der Praxis

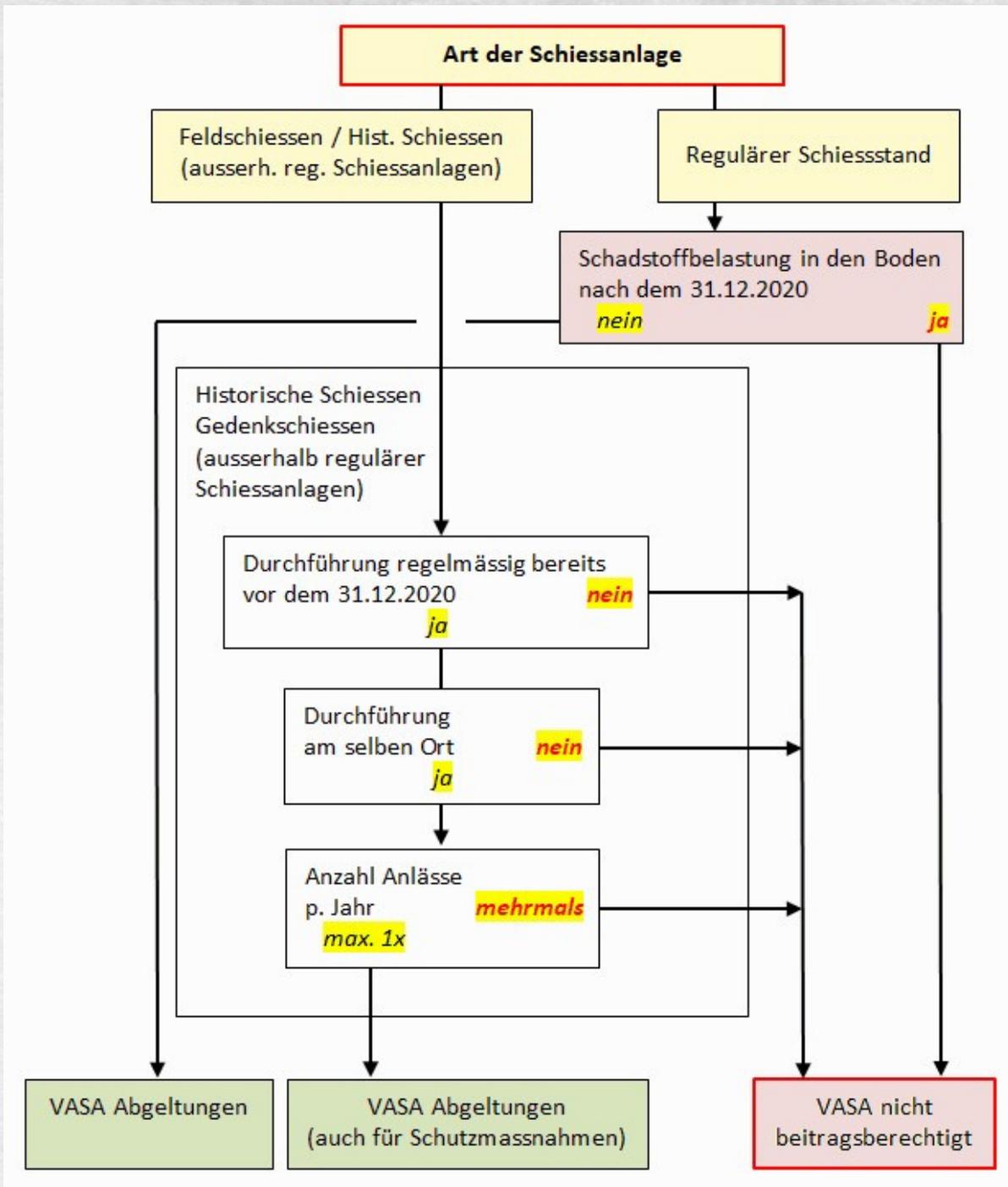


Quelle: BUWAL (BAFU) Vollzugshilfen (2000) (umgezeichnet)

In Punkten der praktischen Umsetzung erklärt:

- Kanton erfasst die Parzelle im KbS und stuft diese nach bestimmten Kriterien ein.
- Im Einklang mit Prioritätenstufen fordert der Kanton den Landeigentümer auf, die Parzelle zu untersuchen (die Verursacher können auch freiwillig eine Untersuchung vornehmen).
 - Besprechung Schützen / Landeigentümer / Kanton / Gemeinde (Basis: Check-Liste HSS)
- Voruntersuchungen durch ein qualifiziertes Geologie- oder Ingenieurbüro (fachlich gemäss Vorgaben BAFU und VBS, s. Kap. 9 Literatur).
- Stellungnahme I Kanton:
 - Befreiung von einer Sanierung
 - Verpflichtung zur Überwachung
 - Gewährung befristete Fortsetzung des Schiessbetriebs unter gewissen Voraussetzungen
 - Schliessung von Schiessanlagen
 - Aufforderung zum Erarbeiten eines Sanierungsprojekts
- Detailuntersuchungen und Sanierungskonzept.
- Stellungnahme II Kanton.
- Baugesuch / Baubewilligung.
- Durchführung Sanierung (Sanierung, Infrastruktur & Kugelfänge, Umzäunungen, Beschilderungen, Dokumentation).
- Abrechnung (Kostenteiler bzw. Ersatzvornahme wenn die Verursacher nicht erreicht werden können bzw. wenn diese zahlungsunfähig sind).
- Abnahme durch den Kanton (und für die technischen Anlagen der Schiessoffizier des Kreises).

5. Finanzen: VASA-Abgeltung



Quelle: BAFU Vollzugshilfen (2020) (umgezeichnet)

6. Betroffene (Kostenparteien)

- | | | |
|---------------------|--|--------------------------|
| a. Verhaltensstörer | = Schützengesellschaft | } = Verursacher / Störer |
| b. Zustandsstörer | = Landeigentümer, Pächter, Mieter etc. | |
| c. Bund | Beiträge aus dem VASA-Fonds | |
| d. Kantone | Beiträge aus dem KAf (Rechtsgrundlage vorausgesetzt) | |
| e. Gemeinden | Beitrag an 300-m-Anlagen bzw. zusätzliche Beiträge (Rechtsgrundlage vorausgesetzt) | |



7. Häufig gestellte Fragen



 Fragen	 Antworten
a. Eintrag der Schiessparzelle im Kataster der belasteten Standorte KbS	
1. Wo finden wir den Eintrag	<i>Im Onlineportal der Kantone (s. Kap. 9 Literaturverzeichnis)</i>
2. Ist darin die Priorisierung zur Untersuchung und Sanierung ersichtlich	<i>In der Regel Ja; in jedem Fall meldet sich der Kanton bei den Vereinen resp. den Landeigentümern (gestützt auf behördliche Prioritätskriterien)</i>
3. Wann wird ein Eintrag im KbS gelöscht	<i>Wenn sich bei der Untersuchung herausstellt, dass die Schiessanlage in Bezug auf die Grenzwerte der Schadstoffe als nicht belastet gilt bzw. wenn nach der Sanierung die Gehalte an Pb < 50 ppm und Sb < 3 ppm sind</i>
b. Aufforderung zu Massnahmen	
1. Wer fordert uns dazu auf	<i>Der Kanton</i>
2. Nach welchen Prioritäten fordert die Behörde zu Massnahmen auf	<i>Der Kanton legt die Prioritäten fest (in der Regel mit Bezug auf Schutzzonen)</i>
c. Massnahmen (Untersuchungen, Überwachung, Sanierung und Einrichtungen)	
1. Müssen wir untersuchen und sanieren	<i>Wenn der Kanton es verfügt, so Ja</i>
2. Was passiert wenn wir nichts machen	<i>Der Kanton wird das Massnahmenpaket durchsetzen</i>
3. Können wir selber bereits aktiv werden	<i>Ja, von Vorteil ist sich gut vorzubereiten (s. Kap. 9 Literatur / „Check-Liste Zielhangsanierung“)</i>
4. Wer bestimmt welche Aufträge an wen vergeben werden	<i>In der Regel der Schützenverein in Koordination mit dem Landeigentümer</i>
5. Welche Alternativen gibt es zur Deponie und Bodenwäsche	<i>Alternativen wie In-Situ-Bodenwäsche sind in fortgeschrittener Entwicklung und 2023 einsatzbereit</i>
6. Welche Bodengrenzwerte für Pb müssen nach der Sanierung erfüllt sein	<i>Es existieren 4 Stufen: 2'000, 1'000, 200 oder 50 ppm; nach diesen Stufen richten sich eventuelle Nutzungseinschränkungen bzw. die Löschung aus dem KbS</i>

7. Müssen wir den Zielhang einzäunen und beschildern	<i>Belastete Ja, nur sanierte Schiessanlagen müssen nicht eingezäunt sein</i>
8. Müssen wir auch das Schützenhaus sanieren / umbauen	<i>Der Schiessoffizier bestimmt ob alles in Ordnung ist bzw. was gemacht werden muss</i>
9. Welche Lärmschutzmassnahmen müssen ergriffen werden	<i>Der Schiessoffizier bestimmt ob alles in Ordnung ist bzw. was gemacht werden muss</i>
10. Unser Zielhang liegt im Wald, was muss gemacht werden	<i>Zielhänge in Waldgebieten müssen nicht saniert werden (ausser in Zonen mit Entnahme von Nutzwasser = Schutzzone S)</i>
11. Unser Zielhang liegt im felsigen Bergterrain, was muss gemacht werden	<i>Der Fall muss untersucht werden, um festzustellen, was Sache ist; massgebend sind letztlich die Hangstabilität sowie die Frage, ob das Gelände mit schweren Geräten befahren werden kann um Terrainarbeiten überhaupt vornehmen zu können</i>
12. Was können wir unternehmen wenn wir der Meinung sind dass das geologische Gutachten (technische Untersuchung) übertrieben ist (zu grosse Bodenvolumen, die auf Deponie bzw. zur Bodenwäsche gebracht werden müssen und Beschaffung von Ersatzboden)	<i>Das Thema mit dem Kanton und vor allem vor der Erteilung der Baubewilligung erörtern, allenfalls ein Gegengutachten in Auftrag geben</i>

d. Kugelfänge

1. Sollen wir Kugelfänge in Form von Metallkästen oder von BigBags bestellen	<i>Die Praxis zeigt dass sich die einmalige Investition von Metallkästen rechnet weil die BigBags nach ein- oder zweimaligem Gebrauch entsorgt (Entsorgungskosten!) und somit stets neue beschafft werden müssen</i>
2. Welche Typen von Metallkästen sind erlaubt	<i>Aktuell sind drei Modelle von der ArmaSuisse zugelassen (homologiert), alternative Innovationen dürften bereits 2023 verfügbar sein</i>
3. Mit was dürfen die Metallkästen und die BigBags gefüllt werden	<i>Gemisch von Sand und Holz- oder Rindenschnitzeln, eisenfreies Gummigranulat (vermutlich ab 2025 nur noch inerte Befüllungs-Materialien, die eine staubfreie Trennung von den Geschossen erlauben)</i>
4. Wie oft darf man einen BigBag verwenden	<i>In der Regel nur 1x bzw. 2x sofern dieser um 180° gedreht wird</i>
5. Wer nimmt die eingerichteten Kugelfänge bzw. BigBags ab	<i>Der Schiessoffizier des Kreises</i>

e. Finanzen

1. Erhalten wir aus dem VASA-Fonds pauschal 40% oder 8'000.- pro Scheibe	<i>Gemäss Motion Salzmann wären es ab 1.01.2024 neu 40% für alle Schiessanlagen</i>
2. Beteiligt sich der Kanton auch an den Kosten	<i>Nicht alle Kantone; wenn Rechtsgrundlage vorhanden, so aus dem KAf</i>
3. Beteiligt sich die Gemeinde auch an den Kosten	<i>Zwingend nur für die 300-m-Schiessanlagen, auf denen das Obligatorische geschossen wird; ansonsten nur freiwillig (Rechtsgrundlage vorausgesetzt)</i>
4. Was müssen die Schützenvereine und was die Landeigentümer übernehmen	<i>Die Restkosten nach Abzug der Beiträge der öffentlichen Hand (flexibler Schlüssel wird vom Kanton festgelegt)</i>
5. Nach welchem Schlüssel werden die Kosten aufgeteilt	<i>Je nach Fall wird vom Kanton (nach Anhörung der Parteien) ein Kostenschlüssel zu Lasten der Betroffenen festgelegt</i>
6. Beitragspflicht des Landeigentümers (oft Landwirte / Bäuertgemeinden, welche ihre Parzellen kaum gegen Entgelt bzw. vielmehr als Goodwill für das Schiesswesen zur Verfügung stellen)	<i>Die Beitragspflicht ergibt sich aus dem USG; der Ansatz richtet sich nach der Zonenplanung bzw. auch nach den Summen, die der Landeigentümer erhält; der Betragsansatz kann mit dem Kanton ausgehandelt werden</i>
7. Dürfen wir die Beitragspflicht des Landeigentümers übernehmen wenn dieser nicht bezahlen will	<i>Ja</i>
8. Müssen wir einen Kostenvorschuss an die Untersuchung, Überwachung und Sanierung leisten	<i>Die Kantone legen fallweise fest unter welchen Bedingungen Kostenvorschüsse zu entrichten sind</i>
9. Wenn wir sanieren müssen zwingt uns dies, Insolvenz anzumelden	<i>Wäre ein Imageverlust für die Schützenvereine; der Kanton wird versuchen, auf das Vermögen des Vereins zurückzugreifen</i>
10. Wer bezahlt die Sanierung wenn unser Verein in Konkurs gegangen ist	<i>Die öffentliche Hand</i>
11. Was passiert wenn wir den Verein auflösen	<i>Bei Vereinsauflösung wird der Kanton auf das Vermögen zurückgreifen und dieses einziehen</i>
12. Wer zahlt wenn ein Verursacher nicht auffindbar oder zahlungsunfähig ist	<i>Die öffentliche Hand</i>
13. Wer zahlt für die Einzäunung und Beschilderung wenn sich ein Verein auflöst	<i>Die Kosten trägt der Landeigentümer</i>

14. Wer bezahlt für die Erstanschaffung von BigBags, für deren periodischen Neuanschaffung sowie für die Entsorgung der zerschossenen BigBags	<i>Für die Historischen Anlässe die Schützenvereine mit einem einmaligen Zuschuss aus dem VASA-Fonds</i>
15. Beim Einbau von Kugelfängen sind Terrainanpassungen vorzunehmen (Fundamente, Zufahrtswege, Remisen etc.; gibt es dafür auch Subventionen	<i>Im Prinzip weder vom Kanton noch vom Bund - bei Bedarf fragt der Kanton jedoch beim Bund unverbindlich an</i>
16. Was geschieht wenn sich bei der Untersuchung herausstellt dass ein im KbS eingetragener (oder ein für den Eintrag vorgesehener) Standort nicht belastet ist	<i>Dann trägt die öffentliche Hand die Kosten für die durchgeführten Untersuchungsmaßnahmen</i>

f. Motionen

1. Was besagt die Motion A. Amstutz (2015)	<i>Die Historischen Schiessen und Feldschiessen (max. ein Anlass pro Jahr, regelmässig am gleichen Standort vor dem 31.12.2020) erhalten die VASA-Beiträge auch wenn per 31.12.2020 noch keine Kugelfänge eingerichtet worden sind; es wird aber nicht gesagt bis wann diese anzuschaffen sind</i>
2. Was besagt die Motion W. Salzmann (2018)	<i>Ab 1.01.2024 Ablösung des VASA-Subventionsansatzes für 300-m-Anlagen von 8'000.- pro Scheibe auf pauschal 40% wie bei allen anderen Schiessanlagen auch</i>

g. Bewilligungen / Verträge

1. Benötigen wir eine Betriebsbewilligung, wer stellt diese aus	<i>Ja, für Feldschiessen: Schiessoffizier des Kreises, für alle anderen Anlagen: Kantonale Militär-Direktion</i>
2. Müssen wir mit dem (den) Grundstückeigentümer(n) einen Vertrag abschliessen	<i>Ist von Vorteil, die meisten Streitigkeiten ergeben sich aus den Durchfahrtsrechten und aus Wiederherstellungskosten</i>

h. Praktische Fragen

1. Dürfen wir das zurückgewonnene Blei verkaufen	<i>Im Prinzip muss dieses als Gefahrgut einer dafür bestimmten Firma übergeben werden</i>
2. Dürfen Nutztiere (Kühe, Kälber, Schafe etc.) im Bereich des Zielhangs grasen bzw. darf Landwirtschaft betrieben werden	<i>Der Kanton prüft und entscheidet über die landwirtschaftliche Nutzung anhand der vorhandenen Bodenbelastungen</i>
3. Wie muss eingezäunt werden wenn der Zielhang in einem Hangschuttkegel oder in einem Lawinengang steht	<i>Für solche Risikozonen ist vom Kanton die Bewilligung für das Stellen eines saisonalen Viehhüter-Zauns einzuholen</i>

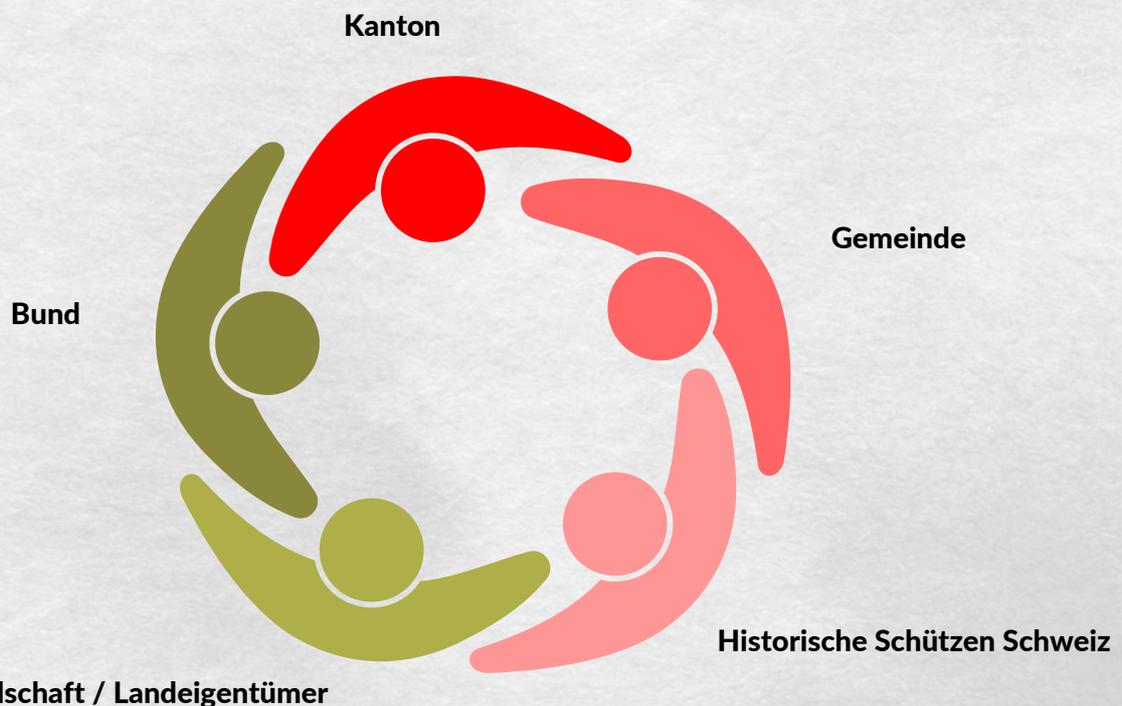
4. Was passiert wenn wir nach dem 31.12.2012 in Gewässerschutzzonen noch in den Boden geschossen haben	Sofern Sie in einer Gewässerschutzzone in den Boden geschossen haben sind die möglichen Beiträge aus dem VASA-Fonds verfallen
5. Welche Schiessanlagen unterstehen der Schiessanlagen-Verordnung	Die Verordnung legt die Anforderungen an Lage, Bau, Betrieb und Unterhalt von 300-, 50- und 25-m-Schiessanlagen fest, die teilweise oder ganz dem Schiesswesen ausser Dienst zur Verfügung stehen; für die 300-m-Anlagen, auf denen das Obligatorische sowie freiwillige Übungen stattfinden greift zusätzlich Art. 133 Abs. 1 des Militärgesetzes; für alle anderen Anlagen ist der Schiessoffizier des Kreises zuständig
6. Welche Funktion haben die Schiessoffiziere der Kreise bzw. die Eidg. Schiessanlagenexperten	Kreise - für die Zweckmässigkeit der Anlagen; Experten - für sicherheitstechnische Belange

8. Zusammenfassung und Zielsetzungen



Zusammenfassung:

Die komplexen Abklärungen, Entscheide und Massnahmen erfordern eine gute Vorbereitung der Schützengesellschaften sowie eine koordinierte und einvernehmliche Zusammenarbeit von allen Betroffenen.



Zielsetzungen:

Themen frühzeitig aufarbeiten und aufgrund von Abklärungen mit Spezialisten der HSS bzw. mit den von den HSS empfohlenen Experten sicherstellen, dass die Arbeiten mit Augenmass und nachhaltig wirksam vorgenommen werden, und auch um Kosten zu sparen.



9. Massgebende Literatur und Links

- USG (Bundesgesetz über den Umweltschutz) (Änderung vom ...2022 - Inkraftsetzung noch unklar)
- AltIV (Bundesverordnung über die Sanierung von belasteten Standorten / Altlasten-Verordnung) (2017)
- VBBo (Bundesverordnung über die Belastung von Böden) (2016)
- VVEA (Bundesverordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen / Abfallverordnung) (2016)
- Kataster belasteter Standorte - Link:
<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/altlasten/fachinformationen/altlastenbearbeitung/stand-der-altlastenbearbeitung-in-der-schweiz/online-kataster-von-kantonen-und-bundesstellen.html>
- BAFU Abgeltung bei Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte (2016)
- BAFU Messmethoden im Abfall- und Altlastenbereich (2022)
- BAFU Realleistungs- und Kostentragungspflicht (2009)
- BAFU VASA-Abgeltungen Schiessanlagen (2020)
- BAFU Liste der Deponien in der Schweiz (2019)
- BAFU Deklaration Aushubentsorgung (2020)
- BUWAL Handbuch Probenahme und Probenvorbereitung für Schadstoffuntersuchungen in Böden (2003)
- VBS Informationsblatt zur Finanzierung der Kugelfangsanierungen im Kanton Bern (2015)
- VBS Wegleitung Untersuchung der Belastungen auf Schiessplätzen und Schiessanlagen des VBS (2013)
- VBS Bundesverordnung über die Schiessanlagen und für das Schiesswesen ausser Dienst / Schiessanlagen-Verordnung) (2005)
- VBS Wegleitung Emissionsfreie Kugelfänge auf Schiessplätzen (2020)
- VBS Wegleitung Untersuchung der Belastungen auf Schiessplätzen und Schiessanlagen (2017)
- VBS Weisungen (Reglement) Technische Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (2021)
- HSS „Check-Liste Zielhangsanierung“ (2022)
- Archivunterlagen HSS und Dr. A. Mojon

Fotos: Dr. Alex Mojon

Hinweise:

© Alle Rechte vorbehalten. Diese Broschüre wurde für die beratende Unterstützung der Schützengesellschaften anlässlich ihrer Sanierungsprojekte redigiert. Sie darf - auch auszugsweise - nur unter Quellen- und Autorenhinweis kopiert und weitergegeben werden. Jede gewerbliche Nutzung ist ausdrücklich untersagt.

Die Broschüre ist keine verbindliche behördliche Publikation, womit gegenüber den HSS bzw. gegenüber dem Autor keine Rechtsansprüche welcher Art auch immer abgeleitet werden können.

Um die Broschüre stets auf einem aktuellen Stand zu halten sind wir dankbar für Anregungen oder Ergänzungen.

Kontakte:

Oberst John Hüssy



Ressortleiter Logistik / Umweltbelange HSS
<https://hischuetzen.ch/>
jh@hischuetzen.ch



Dr. Alex Mojon



Altlastengeologe ITVA / SASEG
<https://www.mpe-ltd.tech>
alex.mojon@mpe-ltd.tech
maia.savaliuk@mpe-ltd.tech

